

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

18 (5.5.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507937](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507937)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 5. Mai. № 18.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Nach der Regierungsbekanntmachung vom 18. November 1847, gelten hinsichtlich der Lehrlinge der zu keiner Innung gehörenden Meister folgende Bestimmungen:

1. Die **Lehrzeit** derselben wird auf **mindestens vier Jahre** festgesetzt. Die Ortsbehörde ist indeß ermächtigt, aus besonderen Gründen und nach geschעהener Nachweisung genügender Geschicklichkeit mit Zustimmung des Lehrherrn die Lehrzeit **ausnahmsweise** herabzusetzen.
2. Es soll in Zukunft für keinen solchen Lehrling ein Lehrbrief erteilt oder beglaubigt, oder ein Wanderbuch ausgefertigt werden, wenn nicht zuvor die erlangte **Gewerbsgeschicklichkeit** der Ortsbehörde genügend nachgewiesen ist, welcher letzteren überlassen bleibt, dieserhalb eine besondere Prüfung anzuordnen oder die Einlieferung einer Probearbeit zu verlangen.

Da obige Bestimmungen bei Eingehung der Lehrverträge nicht immer berücksichtigt werden, so macht der Stadtmagistrat nochmals darauf aufmerksam.

April 22.

2) Da eine gehörige Straßenreinigung jetzt auf die gepflasterten Straßen der neuen Stadttheile ausgedehnt werden muß, so werden folgende Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1. Die Straßen, Rennen und Trottoirs müssen alle Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, die Häufinge alle Sonnabend, aber auch nur am Sonnabend, im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens sauber gefegt und gehörig nachgespült sein. Die am weitesten aufwärts gelegenen haben so frühzeitig anzufangen, daß die am Abflusse belegenen rechtzeitig fertig sein können.

Bei schmutzigem Wetter wird vom Rottmeister eine öftere Reinigung angesagt und ist der Rottmeister verpflichtet, darauf zu halten, daß alsdann die Trottoirs täglich gefegt werden.

2. Asche darf nicht auf die Straße geworfen, sondern nur in einem Behälter vor die Thür gesetzt werden. Der Behälter muß sobald er geleert ist, sonst spätestens 12 Uhr Mittags wieder weggenommen sein.
3. Wer Kehrriech auf die Straße zu werfen hat, muß damit vor seinem Hause bleiben.
4. Wer schon am Abend vor dem bestimmten Reinigungstag die Straßen fegen läßt, muß den zusammengelegten Koth sofort wegschaffen, und darf denselben nicht über Nacht liegen lassen.
5. Fensterwaschen an der Straße ist im Sommer nur bis 7 Uhr, im Winter bis 8 Uhr Morgens gestattet.

In der alten Stadt ist zum Abholen des Kehrriechs die Frist um eine Stunde, also im Sommer bis 10, im Winter bis 11 Uhr Morgens verlängert. Es sind daher die Aschkästen u. s. w. wenn sie nicht früher geleert sind, erst um resp. 11 Uhr wieder hereinzuholen.

Wer sich gegen diese Vorschriften vergeht, wird mit polizeilicher Strafe belegt. April 29.

3) Zur Bestreitung der Gemeindefasse, Abtheilung Stadt, für 1856—57 ist vom Stadtrath die Ausschreibung einer Gemeindeumlage für die Gemeindeabtheilung Stadt nach dem Fuße des Armenbeitrages und im Betrage eines zwei monatlichen Armenbeitrages beschlossen, welche zur Hälfte im Mai und zur Hälfte im Juni d. J. zu entrichten ist.

Das Vertheilungsregister wird vom 5. bis zum 19. d. M. auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht offen liegen. Etwaige Erinnerungen gegen dasselbe sind innerhalb dieser Frist beim Magistrat einzubringen. Mai 2.

4) Als Vormünder sind bestellt: über die minderjährigen Kinder des weil. Schreiber Kolbach: Damastweber Renke Bohlen vor dem Heil. Geistthore; über den minderjährigen Sohn erster Ehe des Tischlers Joh. Bernh. Spanhake hieselbst: der Tischler Johann Gottlieb Heinrich Spanhake hieselbst.

5) Gefunden: 1 Strumpfband, 1 Sporen, 1 Paar Glaceehandschuh, 1 Handtuch, in einer Stadtraths-Sitzung auf dem Rathhause stehen geblieben: 1 Regenschirm.

Gewerbe-Schule.

Nach Abgang derer, die Ostern 1856 entlassen werden konnten, zählte die G.-Sch. noch 70—80 Schüler. Zu Anfange und im Laufe des Jahres 1856—57 wurden aufgenommen 46 Lehr-

linge, darunter 20 aus der Stadt und dem Stadtgebiet; 15 gingen in demselben Zeitraume ab, die Schule zählte also am Schlusse des Schuljahrs 1856—57 reichlich 100 Schüler.

Diejenigen, welche die öffentliche Prüfung am Sonntag den 26. April besuchten, werden gesehen haben, daß auf der letzten Seite der Versäumnis-Tabellen Schüler verzeichnet standen, von denen es hieß, daß sie sich seit $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ zc. Jahren nicht hätten blicken lassen. Dies sind theils solche, die außerhalb des städtischen Gebiets wohnen, theils aber auch solche, die zwar ihren Wohnsitz in der Stadt haben, die sich aber nicht verpflichtet halten zur Schule zu gehen, weil sie keines Lehrbriefs oder Wanderbuchs bedürfen. Zur guten Stunde haben sie den Einfall bekommen, sich auch zur G.=Sch. anzumelden, bald wird ihnen die Sache indeß unbequem und sie bleiben nun unabgemeldet entweder ganz fort, oder kommen auch wohl nach langer, langer Zeit einmal wieder, wenn's ihnen nun grade wieder besser paßt. Diesem Umstande, der zugleich ein großer Uebelstand ist, ist es zuzuschreiben, daß sich die Zahl der die G.=Sch. besuchenden Schüler immer nur näherungsweise angeben läßt. Um die Schule von dem leidigen Anhängsel dieser Schüler zu befreien, dürfte es zweckmäßig sein, jeden der nicht zur Schule Verpflichteten von der Liste zu streichen, sobald er 3mal hintereinander ohne Entschuldigung die Schule versäumt hat und ihn dann nicht wieder aufzunehmen. Uebrigens giebt dieses Anhängsel in der Art wie es bisher bestanden ein treues Bild von dem Zustande der Schule zu der Zeit, als vor Anwendung der Verordnung vom 25. Februar 1848 noch kein Schulzwang eingeführt war. Mit Einführung desselben ist zwar die Sache ganz anders geworden, gut steht's aber um den Schulbesuch leider noch immer nicht. Wie er im verflossenen Schuljahre war, das mag die folgende kleine Zusammenstellung zur Anschauung bringen:

Versäumte Stunden.	Zahl der Schüler, welche die in der ersten Columne stehende Stundenzahl versäumt haben					
	im Sommer von			im Winter von		
	124	84	40	137	90	47
0—10	6	30	9	6	20	4
10—20	5	24	5	2	22	3
20—30	4	11	2	2	12	6
30—40	1	6	—	4	7	1
50—60	—	4	—	2	6	—
60—70	—	1	—	—	2	—
70 und mehr.	—	1	—	1	3	—

Ein durchaus guter Schulbesuch findet da Statt, wo von

Seiten der Lehrherren und Lehrlinge keinerlei Zwang mehr empfunden wird und wo an dessen Stelle ein freies Entgegenkommen seitens der Lehrlinge, eine positive Förderung der Schulzwecke seitens der Lehrherren getreten. Der unregelmäßige und unpünktliche, wenn auch nicht gradezu schlechte, so doch am meisten störende Schulbesuch hat wohl weniger seinen Grund in einer Opposition gegen die Schule, als in einem „Sich-gehen-lassen“. Man überlegt und überdenkt es nicht im Voraus, die Sachen so einzurichten, daß dem Lehrlinge doch die Schulstunde frei bleibe, und nur darum scheint er nun, da die Stunde herankommt, nicht entbehrt werden zu können und so bleibt er zu Hause. In den Schulstunden aber, wo er entbehrt werden kann, läßt man ihn eben zur Schule gehen, aber man schiekt ihn noch nicht dahin. Seitens der Lehrherren könnte hier eine etwas gewissenhaftere Fürsorge und eine strengere Zucht, die sich noch immer in den Schranken der gesetzlichen „väterlichen“ halten kann, dem Lehrer manchen Ärger, dem Unterricht manche Störung ersparen und die in ihrer Art immer so gehässigen polizeilichen Züchtigungen, zu denen die Schule sonst ihre Zuflucht nehmen muß, könnten so fast ganz entbehrlich gemacht werden. Was endlich den geradezu schlechten Schulbesuch betrifft, so kann er nur seinen Grund in offener Opposition oder großer Zuchtlosigkeit haben. Hierüber schweigen wir, denn es ziemt uns hier nur, leise Andeutungen zu geben, die aber würden gegen solche Dinge nichts fruchten.

In der öffentlichen Prüfung waren erschienen: aus Cl. III. 36, aus Cl. II. 35, aus Cl. I. 12 Schüler. Fast alle, die die Prüfung ohne genügende Entschuldigung versäumt haben, haben auch das ganze Jahr hindurch die Schule schlecht besucht.

In Veranlassung der öffentlichen Prüfung ist schon öfter von der Vorbildung und dem Standpunkt der 3. Classe die Rede gewesen. Diesmal möge hier erst ein Wort über die Vorbildung und Befähigung für den Unterricht, der in der 1. Classe erteilt wird, seine Stelle finden. Fast 2 Monate war der Lehrer dieser Classe (durch Krankheit und durch die sich an seine Genesung anschließenden Ferien) verhindert gewesen, mit den Schülern zu verkehren, als er am Prüfungstage zum ersten Male sich wieder fragend an sie wandte. Die Zuckerbildung, Gährung und Essigbildung sollte zur Sprache kommen, Gegenstände, die neben anderen unter Zugrundlegung des kleinen Büchleins „Ein wenig Chemie“ von Bernstein, den Winter über behandelt waren. Das Büchlein sucht in Einfachheit und Popularität der Darstellung der am häufigsten im täglichen Leben vorkommenden chemischen Vorgänge gewiß seines Gleichen. Zudem dürfte im Unterricht durch weitere Ausführungen auch das Möglichste zum Verständniß dieser Vor-

gänge geschehen sein und doch mußte es dem Kundigen auffallen, wie wenig sich die meisten in das Wesen der Prozesse hineinversetzt, ein wie wenig anschauliches Bild sie davon in sich aufgenommen hatten; unsrer Ansicht nach ist aber gerade das Verständnis dieser und ähnlicher Vorgänge das Ziel, das die Schule in ihrer 1. Classe anzubahnen hat. Der Bäcker braucht nicht erst zu lernen, daß der Teig nach Hefe aufgeht; auch soll ihm kein Recept gegeben werden, wie viel Hefe er auf so viel Teig zu nehmen habe, aber was denn nun eigentlich das Aufgehen sei und wie es zu Stande komme, das soll er in der Schule lernen. Den Schuhmacher hat die Schule nicht zu lehren, wie er Wichse zu bereiten oder den Bechdraht anzufertigen habe, aber sie hat die chemischen Vorgänge, die die Wichsebereitung begleiten, zum Verständnis zu bringen, sie hat zu zeigen, welche Pflanzentheile wir denn eigentlich im Hanf und Flachs vor uns haben und wie sich beide etwa von der Baumwolle unterscheiden, sie hat endlich ihm zu zeigen, was denn eigentlich Bech sei und wie es bereitet werde, wozu denn kaum weniger gehört als eine einfache Darstellung des ganzen Processes der trocknen Destillation. Der Eisen- und Stahlarbeiter soll nicht erst erfahren, daß und wann er Blutlaugensalz anwenden muß, das bringt er aus der Werkstatt mit und die Schule soll ihm nur Anlaß geben sich darüber auszusprechen, aber welche Rolle das Blutlaugensalz bei der Stahlbildung spielt, und warum es allenfalls auch durch ein altes Stück Leder vertreten werden kann, das soll er lernen. — Doch vielleicht schon zu viel der Beispiele, sie zeigen zur Genüge, was hier gelehrt werden muß, lassen damit aber auch den mit diesem Unterrichtsgegenstand Vertrauten erkennen, wie viel ein Schüler erst gelernt haben und wie sehr seine geistige Kraft erst an diesem Lernen und durch dasselbe erstarkt sein muß, ehe er fähig ist, solche Dinge zu fassen. — Wie es nun aber um diese Befähigung steht, das hat, wie schon bemerkt, die öffentliche Prüfung gezeigt, das zeigte sich auch wieder recht deutlich bei der Aufnahme neuer Schüler, die am Sonntag Morgen stattfand. Unter den Neuaufgenommenen waren z. B. 7, die die hiesige 5klassige Stadtknabenschule besucht hatten. Von diesen waren nur 3 aus der 1. Classe abgegangen, die übrigen 4 hatten es nur bis zur 2. Classe gebracht, 3 von ihnen wurden in Cl. II b. einer in Cl. III a. der Gewerbeschule gesetzt.*) — Warum

*) Hierdurch ist einigermaßen das Verhältniß gegeben, in welchem die Stadtknabenschule zur G.-Sch. steht. Es dürfte für meine Mitbürger nicht ohne Nutzen sein, wenn ich ihnen bei dieser Gelegenheit auch kurz andeute, wie sich ungefähr die Stadtknabenschule zur höheren Bürgerschule verhält. Aus den 3 unteren Cl. der Stadtknabenschule können die Schüler ohne Weiteres in eine der 3. Cl. der Vorschule, oder in die Quinta der

sind nun diese 4 nicht eben so weit gekommen als jene 3? — An der Schule und ihren Lehrern hat es doch wahrlich nicht gelegen, und wohl eben so wenig an den andern äußeren Verhältnissen, als da sind unregelmäßiger Schulbesuch, Mangel an Zeit und Platz für die häuslichen Arbeiten zc. Die Schüler waren eben verschieden in ihren ursprünglichen Anlagen und an Fleiß und Treue in der Ausbildung derselben. Auf dem Lande haben wir nun meistens nur 1- oder 2klassige Schulen, wie hier die eigentliche Volksschule (früher Freischule). Der Schulbesuch ist zu verschiedenen Zeiten des Jahres recht unregelmäßig, auf häusliche, schriftliche Arbeiten muß ganz oder fast ganz verzichtet werden; ist es da nun wohl anders zu erwarten, als daß die Vorbildung der Schüler aus diesen Schulen im Allgemeinen nur eine recht mäßige sein wird, ohne daß dadurch ein Tadel auf die Schulen und ihre Lehrer fällt? — Ein gerechter Tadel über die Schulen und ihre Lehrer darf erst da ausgesprochen werden, wo die Schüler, die die ersten Plätze der Schule einnehmen sehr Mittelmäßiges oder gar geradezu Erbärmliches leisten. So kam bei der letzten Aufnahme wieder ein Schüler aus F. im Münsterlande vor, der in der 1. Abtheilung der dortigen Schule gefessen hatte und der doch nicht einmal einen Satz sprechen konnte ohne ins Plattdeutsche zu fallen, und der die einfachsten Rechenaufgaben ungelöst ließ; ein anderer aus G., ebenfalls im Münsterlande, war hier in Verbund getreten und schien ein recht geweckter, lernbegieriger junger Mensch,

höh. Bürgerschule übertreten. Aus der 2. Cl. der St.-Kn.-Sch. können die Schüler (die Fähigsten auch schon mit der bloßen Reife für diese Classe) in die Quarta der h. Bürgerschule eintreten, dann müssen sie aber vorher privatim Französisch getrieben haben (am besten nach Gallins Elementarbuch, Gang 1.); aus der 1. Cl. der St.-Kn.-Sch. kann (für die Fähigsten wieder mit der bloßen Reife für diese Cl.) ein Uebertritt zur Tertia der h. Bürgerschule stattfinden, wenn neben dem Französischen auch das Englische (dies am besten nach Plate Elementarstufe) privatim getrieben ist. — Mögen also die Aeltern, welche beabsichtigen, ihre Kinder noch aus den oberen Classen der St.-Kn.-Sch. in die h. Bürgerschule übertreten zu lassen, in Zeiten für Privatunterricht in den fremden Sprachen Sorge tragen; sie würden sich sonst den Vorwurf machen müssen, den Bildungsweg ihrer Kinder ohne Noth verlängert zu haben. Ich sage blos „verlängert zu haben“, denn daß ein solcher Uebergang aus den oberen Classen nur eintreten sollte mit der bestimmten Absicht, um auch die Schüler die h. Bürgerschule ganz durchmachen zu lassen, muß durchaus vorausgesetzt werden; die Schüler mitten aus einer trefflichen Anstalt, die sie noch durchmachen können, herauszureißen, um sie einer anderen zu übergeben, aus der sie nun wieder auch mitten herausgerissen werden sollen, ist von Haus aus so verkehrt, daß man kaum begreift, wie so etwas noch immer wieder vorkommen kann.

dieser schrieb Dictirtes folgendermaßen nach: „Auf mein Guthaben von zweihunte Taller vür ververtige neuer arbeit (Maurerarbeit) und gelieferte Materi (Materialien) habe heute von Herrn Gehor (Georg) Maß 120 habe herhalt Wo ich über quitire und zugleich beerke, daß meine Vorderun noch 2c.“ Doch wir brauchen gar nicht so weit zu gehen, hier aus unserer nächsten Nähe aus D. bei Oldenburg schrieb Einer, der den 6ten Platz in der Schule gehabt, noch viel jämmerlicheres Zeug und brachte im Rechnen nichts zu Stande. Von solchen Erscheinungen tragen im Altoldenburger Theil unsers Landes die Lehrer allein die Schuld, im Münsterschen mögen vielleicht auch noch die Schuleinrichtungen im Allgemeinen mit Schuld sein. Schüler, die so weit, wie die eben genannten zurück sind, müssen natürlich ganz besonders vorgenommen werden. Sie bilden Cl. III b. und es ist ihnen die Zeit von 8—10 am Sonntagmorgen bestimmt. Die Meister der Schuster-, Schneider-, Schlachter- 2c. Innung, deren Lehrlinge sonst am Sonntagmorgen von der Schule dispensirt sind, haben es sich also selbst beizumessen, wenn ihnen diese Vergünstigung entzogen wird; es geschieht dies nämlich nur dann, wenn sie so sehr in der Schulbildung vernachlässigte Burschen in die Lehre nehmen.

Für die Schule sind im Laufe des Jahres an Büchern und Zeichenvorlegeblättern angeschafft:

König, der Schlosser,

Garres, Schule des Zimmermanns,

Günther, Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer,

Barentin, Technologie,

Rasemann, Lesebuch für Handwerker-Fortbildungsschulen nebst einer Anleitung zu Briefen u. Geschäftsaufsätzen.

Die beiden letzten zunächst nur in je 1 Exemplar zur Ansicht, um sie vielleicht später in die Schule einzuführen. Das Lesebuch von Rasemann können wir allen denen zur Durchsicht empfehlen, denen es darum zu thun ist, sich eine richtige Vorstellung von dem Standpunct einer Gewerbeschule (richtiger Lehrlingschule)*), wie die unsrige ist, zu verschaffen. Wir würden dies Buch wahrscheinlich schon eingeführt haben, hätten wir nicht bereits das Oldenb. Lesebuch, Hästers Lehr- und Lesebuch für Oberklassen und Niedere Schriftl. Verkehr der Gewerbetreibenden (Vergl. Gem.-Bl. Nr. 14, 1855), Bücher, die zusammengenommen unsern Schülern weit mehr bieten, als jenes eine Buch.

*) Der Name thut nicht immer nichts, sondern manchviel gar viel zur Sache, denn die fernere Stehenden bilden sich mit dem unrichtigen Namen auch einen unrichtigen Begriff. — Hätte die höhere Bürgerschule Real-Gymnasium geheißen, so wäre sie jetzt Staatsanstalt.

A l l e r l e i.

1) Die Dienstbotenkrankenkasse (Vgl. Bd. I. S. 22 d. Bl.) ist bestimmt, durch von den Dienstboten zu leistende Beiträge die Kosten der Verpflegung erkrankter Dienstboten im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital zu bestreiten. Alle in der Stadtgemeinde dienenden Dienstboten haben zu derselben halbjährlich 18 Grote Cour. zu zahlen, welche in den Monaten Mai und November von den Kottmeistern und Bezirksvorstehern eingefordert werden, und, wenn dieser Beitrag nicht ausreicht, hat jede Dienstherrschaft aus eigenen Mitteln einen Beitrag bis zu 9 Grote für jeden Dienstboten zu leisten, dessen Nachforderung vorbehalten bleibt. Diejenige Herrschaft, die bei Einforderung der Beiträge die Zahl ihrer Dienstboten unrichtig angiebt oder einen später etwa eintretenden Dienstboten dem Kottmeister oder Bezirksvorsteher binnen der nächsten 8 Tage anzumelden versäumt, verfällt für jeden nicht angegebenen Dienstboten in eine an die Krankenkasse zu zahlende Brüche von 36 Gr. bis 1 Thlr. Cour. Unter Dienstboten werden alle diejenigen Personen verstanden, welche sich zu Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste mit persönlicher Unterwürfigkeit unter die Dienstherrschaft auf eine gewisse ununterbrochene Zeit für eine bestimmte Vergütung verdingen, also nicht bloß Knechte und Mägde, sondern auch Hausmamsellen, nicht aber Gehülften und Gehülfsinnen im Laden.

2) Der Stadtrath hat in drei Sitzungen, von denen eine zur Feststellung verschiedener Gehalte mit dem Magistrate gemeinschaftlich war, den Voranschlag der Stadtkasse festgestellt und gleich zur Deckung des vorigjährigen Deficits eine Umlage von zwei Monaten Armenbeitrag bewilligt. Für die neuen Bauten, Straßenpflasterungen u. s. w. sind die Gelder noch nicht bewilligt, da es noch zum Theil an speciellen Kostenanschlägen fehlte, doch sind vorläufig zur Anschaffung von Steinen für die Stadtknabenschule 5000 Thlr. zur Verfügung gestellt.

3) Ein auf der Osternburg concessionirter Barbier hatte von der Regierung die Erlaubniß erhalten, von der Osternburg aus in der Stadt sein Geschäft betreiben zu dürfen. Sowohl die Stadt als die Barbier der Stadt hatten gegen diese Entscheidung Recurs an das Staatsministerium ergriffen, die erstere, weil durch dieselbe das städtische Bürgerrecht (Art. 225) der Gem.-Ordn.) in seiner Bedeutung herabgesetzt werde. Das Staatsministerium hat indessen den Recurs als unbegründet verworfen. Die Entscheidungsgründe werden wir in einer der nächsten Nummern mittheilen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Strackerjan.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.